

# Glosse

Arne Duncker

## Zur Bewältigung von DDR - Systemunrecht<sup>1</sup>

Das DDR - Systemunrecht gliedert sich in *sechs* Teile: das *D*, das *D*, das *R*, das *System*, das *Unrecht* und den *Bindestrich zwischen R und System*. Das Unrecht wiederum ist aus *zwei* Teilen zusammengesetzt, die in einem dialektischen Verhältnis zueinander stehen. Es handelt sich hierbei um das *Un* und das *Recht*. Sie unterscheiden sich insofern, als das Recht das Gegenteil des Unrechts ist, das Un aber weder das Gegenteil des Rechts noch das Gegenteil des Unrechts. Das Un ist daher mit dem Recht allenfalls vergleichbar, aber nicht gleichzusetzen.

In der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zum DDR - Systemunrecht am bedeutendsten wurde das sechste Element: der *Bindestrich zwischen R und System*. In der grundlegenden BGH-Entscheidung (*BGHSt 39,1*) ging es um die Frage, ob vor oder hinter dem Bindestrich ein Freiraum gelassen werden solle oder nicht. Nach dem in der DDR vertretenen sogenannten *realsozialistischen Unrechtsbegriff* hatte ein solcher Freiraum zu unterbleiben, da in einem entwickelten sozialistischen Staat Freiräume für das Individuum innerhalb des Unrechts grundsätzlich unzulässig seien. Die Schreibweise lautete daher R, Strich, System. Dagegen vertritt der BGH die sogenannte *menschenrechtsfreundliche Auslegung*, nach der auch in der DDR individuelle Freiräume grundsätzlich hätten bestehen können. Er verweist dabei – insoweit zutreffend – auf die Schreibweise zusammengesetzter Begriffe in amtlich herausgegebenen DDR-Rechtschreiblexika. Nach *BGHSt 39,1* ist daher von der Schreibweise DDR, Freiraum, Bindestrich, Freiraum, System auszugehen.

Mehrere abweichende Auffassungen wollen den Begriff des DDR - Systemunrechts durch den des *sogenannten* DDR - Systemunrechts ersetzen, wobei innerhalb dieser Richtung mindestens elf unterschiedliche Auffassungen zur Behandlung des Bindestrichs innerhalb des *sogenannten* DDR - Systemunrechts bestehen: doppelter Freiraum, kein Freiraum, teilweises linkes Offenlassen, wahlweises Offenlassen, Offenlassen eines halbierten Wortabstandes, Offenlassen nur bei extremen DDR - Systemunrechtstaten, Streichung des Bindestrichs und Zusammenschreibung, Ersatz des Bindestrichs durch einen Freiraum, Unterstreichung des Bindestrichs zur Andeutung eines ansonsten nicht vorhandenen Freiraums, Längerziehen des Bindestrichs zur Überdeckung eines ansonsten vorhandenen Freiraums.

Innerhalb der Vertreter des *sogenannten* DDR - Systemunrechts besteht weiterhin Streit, ob der Begriff »sogenannt« auf den Begriff »Unrecht« (sogenanntes »Un-

<sup>1</sup> Stoßseufzer nach vierzehn Tagen Diskussion über DDR-Systemunrecht, zuerst artikuliert in einem Theaterstück »Love for Beginners«, 4. Szene, entstanden anlässlich der Sommerakademie VII/1996 der Studienstiftung des deutschen Volkes in Neubeuern/Inn; Arbeitsgruppe 2: Zur strafrechtlichen Bewältigung von DDR-Systemunrecht. Die im Aufsatz verwendete Schreibweise folgt der (unten dargelegten) Auffassung der Rechtsprechung.

recht«)<sup>2</sup>, den Begriff »DDR« (sogenannte »DDR«)<sup>3</sup>, den Begriff »System« (sogenanntes »System«), auf die Möglichkeit zu Freiräumen vor und hinter dem Bindestrich (sogenannte »Möglichkeit zu Freiräumen vor und hinter dem Bindestrich«; kürzer: sogenannte »»-««) oder auf den Bindestrich selbst (sogenannter »-«) bezogen werden sollen und ob dies durch Anführungszeichen kenntlich gemacht werden dürfe oder gar müsse<sup>4</sup> und mit welchen rechtssprachlichen, rechtspolitischen und rechtsphilosophischen Argumenten sich dies begründen lasse.<sup>5</sup>

Sonderwege in der Bewältigung des DDR - Systemunrechts gehen Jakobs, Naucke und Jäger. Sie beschäftigen sich in besonderer Weise mit der Frage der Groß- und Kleinschreibung und ihrer Auswirkung auf das Bindestrich-Freiraum-Problem.

Jakobs<sup>6</sup> legt besonderen Wert auf den Systemcharakter und plädiert unter Hinweis auf die im Rahmen von Art. 103 II GG zu berücksichtigende *sozialistische Unrechtswirklichkeit* für die absolute Großschreibung des Begriffs »SYSTEM«, woraus folgt, daß sowohl das *un* als auch das *recht* klein geschrieben werden und neben den Bindestrichen kein Freiraum nachträglich eingeführt werden darf: *DDR-SYSTEMunrecht*.

Naucke<sup>7</sup> versucht die Elemente des DDR - Systemunrechts simultan durch Großschreibung und Kleinschreibung zu erfassen, auch dann, wenn nach bisher vorherrschender – aber nicht unumstrittener – Meinung die eine Vorgehensweise die andere logisch ausschließt. Er kommt dabei – anders als Jäger (vgl. unten) zu einer durchaus eindeutigen Begriffsbestimmung. Seine im Ergebnis konsequente Lösung lautet: *dDr-sYsTeMuNrEcHt*. Der Freiraum muß dabei zum Teil eröffnet und zum Teil verschlossen werden.<sup>8</sup>

<sup>2</sup> Wobei teilweise noch zwischen dem Begriff des *Un* und des *Rechts* differenziert wird. Die Verfechter dieser Differenzierung erkennen jedoch den – oben dargestellten – dialektischen Zusammenhang, in dem sich die beiden Begriffe hier befinden.

<sup>3</sup> Vereinzelte Stimmen in der Literatur wollen den Begriff »sogenannt« allerdings nicht auf den Begriff »DDR« insgesamt beziehen, sondern nur auf einzelne Elemente innerhalb dieses Begriffs. Eine inzwischen nicht mehr vertretene, in den 1950er Jahren verbreitete Auffassung wählte den Bezug ausschließlich auf das erste und zweite D (Vgl. Michel, Deutschland-Katalog 1988/1989, München 1988, S. 435 ‐DDR Nr. 323, 324 – 1952 –; S. 437 ‐DDR Nr. 367, 414 – 1953 –; S. 439 ‐DDR Nr. 407, 413, 414 – 1953/54 –).

<sup>4</sup> Die *Kenntlichkeitstheorie* oder *Deutlichkeitstheorie* will durch Setzung der Anführungszeichen den Bezug des Wortes »sogenannt« in besonderer Weise hervorheben. Die *Klarheitstheorie* oder *Pleonasmuslehre* weist dagegen darauf hin, daß durch die Nennung des Wortes »sogenannt« die zusätzliche Setzung von Anführungszeichen entbehrlich und sinnlos geworden sei, da sie nur wiederhole, was bereits kundgetan wurde. Dies sei sprachlich schlichtweg falsch.

Mehrere vermittelnde Meinungen äußern sich hierzu wie folgt: Nach der *Ganzheitstheorie*, die Elemente beider genannten Lehren aufnimmt, muß die Setzung von Anführungszeichen dann unterbleiben, wenn sie um den Begriff DDR - Systemrecht als Ganzes beabsichtigt ist, muß aber dann erfolgen, wenn Teile innerhalb dieses Begriffs markiert werden sollen. Nach der *strengen Beliebigkeitstheorie* kann die Setzung von Anführungszeichen hier völlig beliebig erfolgen, nach den *gelockerten Beliebigkeitstheorien* muß entweder die einmal getroffene Entscheidung für eine bestimmte Setzungsvariante innerhalb eines fortlaufenden Textes, zumindest eines fortlaufenden Absatzes beibehalten werden oder darf doch zumindest nicht innerhalb eines Zitats abgeändert werden, da sonst die Gefahr verwaister Anführungszeichen« bestünde.

Da der BGH sich keiner der Lehren des sogenannten DDR - Systemrechts angeschlossen hat, braucht er diesen Streit nicht zu entscheiden. Erwähnt er Vertreter dieser Lehren, so setzt er die Anführungszeichen in sehr unterschiedlicher Weise, ohne daß ein bestimmter leitender Grundsatz erkennbar wäre. Am ehesten läßt sich hier vermuten, daß sich der BGH die Entscheidung bewußt offen halten will und im Grunde wohl eine noch zu entwickelnde vermittelnde Auffassung (vielleicht ähnlich der *Beliebigkeitstheorie*) vertritt.

<sup>5</sup> Aus Platzgründen kann dieses Problem hier nur kurz erwähnt werden. Vertiefend sei hingewiesen auf Duncker, Zur Bewältigung von DDR - Systemrecht, Göttingen 2000, S. 316–358, und die Replik von Sample, Zur »Bewältigung« von DDR - Systemrecht, KJ 2001, S. 819–821.

<sup>6</sup> Jakobs, Zur Bewältigung von DDR-SYSTEMunrecht, Nord-Berlin 1998.

<sup>7</sup> Naucke, Zur Bewältigung von *dDr-sYsTeMuNrEcHt*, Süd-Berlin 1999.

<sup>8</sup> Wobei kritisch anzumerken ist, daß dies in der alltäglichen Rechtsanwendung der ganzlichen Eroffnung des Freiraums gleichkame. Der Gedankengang ist insofern gar nicht so entfernt vom geschilderten Vorgehen des BGH, vgl. Duncker (Fn. 5), S. 318.

Die anspruchsvollste Lösung schließlich entwickelt Jäger<sup>9</sup>, wenngleich sein rechtsphilosophisch brillanter Ansatz in der praktischen Rechtsanwendung Schwierigkeiten bereiten dürfte. Er versucht das DDR - Systemunrecht nach dem *Mehrdeutigkeitsprinzip* zu erfassen, wonach a.) jeder Buchstabe sowohl klein als auch groß geschrieben wird, b.) der Freiraum vor und/oder nach dem Bindestrich sowohl eröffnet als auch verschlossen wird, c.) unterhalb der Ebene der sechs klassischen Teile des DDR - Systemrechts weitere Untergliederungen auf der Silben- und Buchstabenbene bestehen, diese d.) zu nahezu beliebigen Neukombinationen führen können, deren Zahl e.) unter Berücksichtigung unterschiedlicher Großschreib- und Freiraumvarianten 17 Millionen weit übersteigt und daher f.) jedem im DDR-Systemunrecht denkbaren Einzelfall gerecht werden kann. Jäger verwendet daher im Rahmen seiner Darlegungen höchst unterschiedliche Schreibweisen. Im Titel lässt er es – dem *Mehrdeutigkeitsprinzip* folgend – offen. Das einzig Eindeutige bleibt der *Bindestrich*.

533

Rolf Knieper

## Gesetz und Geschichte

### Ein Beitrag zu Bestand und Veränderung des Bürgerlichen Gesetzbuches

»Modell und Kopie, Vorbild und Epigone, eine für die Dauer der bürgerlichen Gesellschaft dauerhafte Leistung« – mit dieser Einschätzung endet das Buch, dessen Anlaß die Verkündung des BGB vor genau hundert Jahren am 18. August 1896 ist.

Das Gesetz wird verstanden als Teil der wirtschaftlichen und sozialen Umwälzungen des 19. Jahrhunderts, als Resultat der Aufklärungsphilosophie und des Vernunftrechts und damit gleichzeitig als Material zum Verständnis der Gesellschaft. Die Bedeutung von Kant und Hegel, Jhering und Savigny, Windscheid und Sohm, Menger und Gierke, Marx und Freud für das Zivilrecht bis hin zu aktuellen Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts wird nachgezeichnet, die großen Zivilrechtskodifikationen des 19. Jahrhunderts und die entstehenden Zivilgesetzbücher in den postkomunistischen Übergangsgesellschaften zum Vergleich herangezogen.

Im Mittelpunkt stehen die zivilrechtlichen Freiheiten und Bindungen der Person, des Willens, des Vertrages, des Eigentums. Am Ende erweist sich das BGB als robust und flexibel und als durchaus zeitgemäßer als manche der Modernismen in gesetzlicher und richterlicher Rechtsfortbildung.

1996, 261 S., geb., 76,- DM, 555,- öS, 69,- sFr, ISBN 3-7890-4351-6



NOMOS Verlagsgesellschaft  
76520 Baden-Baden

<sup>9</sup> Jäger, Zur Bewältigung von ...-..., Mittel-Berlin 2000. Vgl. dazu auch Duncker, ...--- ...! – der Hase als Jäger, Königslutter 2001.